### Endgültige Bedingungen

#### Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

ISIN: AT0000A1LKG1 24.06.2016

Emission der EUR 20.000.000 Raiffeisen – Tirol Wachstumsanleihe 2016 – 2024

der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

(die Schuldverschreibungen)

(mit Aufstockungsmöglichkeit)

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

### Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (die "Emittentin") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate (das "Programm") vom 24.6.2016 (der "Prospekt") gelesen werden.

**Warnung:** Der Prospekt vom 24.6.2016 wird voraussichtlich bis zum 24.6.2017 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.rlb-tirol.at) zu veröffentlichen und die endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Emittentin (www.rlbtirol.at) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Adamgasse 1-7, 6020 Innsbruck, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

#### **TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN**

### **TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN**

Die für die *Schuldverschreibungen* geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

# § 1 (Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Form. Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (die "Emittentin") Euro (die "Währung") als Daueremission ab dem 27.06.2016 (der "(Erst-)Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von EUR 1.000,-- (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,-- mit Aufstockungsmöglichkeit bis zu EUR 75.000.000,-- auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Ausgabetag 100,50% beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBI Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

### § 2 (Status)

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

# § 3 (Zinsen)

(1) Zinssatz. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem 12.07.2016 (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
12.07.2016 - 11.07.2017	0,75% per annum
12.07.2017 - 11.07.2018	0,75% per annum
12.07.2018 - 11.07.2019	1,00% per annum
12.07.2019 - 11.07.2020	1,00% per annum
12.07.2020 - 11.07.2021	1,25% per annum
12.07.2021 - 11.07.2022	1,25% per annum
12.07.2022 - 11.07.2023	1,50% per annum
12.07.2023 - 11.07.2024	1,50% per annum

- (2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (3) **Zinsbetrag.** Der "**Zinsbetrag**" wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen (letzten) *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.
- (5) **Zinszahlungstage und Zinsperioden**. "**Zinszahlungstag**" bedeutet der 12.07. eines jeden Jahres "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren

Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Der erste Zinszahlungstag ist der 12.07.2017.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.

- (6) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):
  - (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
  - Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die (ii) Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

# § 4 (Rückzahlung)

- (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100,00% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am 12.07.2024 (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.
- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

# § 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.
  - "Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.
- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

# § 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

### § 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

# § 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "beauftragte Stelle") lautet:

**Zahlstelle:** Raiffeisen-Landesbank Tirol Aktiengesellschaft

Adamgasse 1-7, 6020 Innsbruck, Österreich

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 10 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (5) Haftungsausschluss. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

# § 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

# § 10 (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlb-tirol.at) und soweit gesetzlich zwingend erforderlich in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.
- (3)Anleihegläubigern zu machenden Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "Depotbank" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

# § 11 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

# § 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) Gerichtsstand. Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 6020 Innsbruck in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Innsbruck, Österreich.

Dieser Teil I.A der *Endgültigen Bedingungen* ist in Verbindung mit dem Satz der *Emissionsbedingungen*, der auf *Schuldverschreibungen* Anwendung findet, zu lesen, der als Option 1 im *Prospekt* enthalten ist, (die "**Emissionsbedingungen**"). Begriffe, die in den *Emissionsbedingungen* definiert sind, haben die dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen *Endgültigen Bedingungen* verwendet werden. Bezugnahmen in diesen *Endgültigen Bedingungen* auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der *Emissionsbedingungen*.

Die Leerstellen in den auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Bestimmungen der *Emissionsbedingungen* gelten als durch die in diesen *Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der *Emissionsbedingungen*, die sich auf Variablen dieser *Endgültigen Bedingungen* beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren *Emissionsbedingungen* (die "**Emissionsbedingungen**") gestrichen.

1. Status: Nicht-nachrangige

Schuldverschreibungen

2. Währung: EUR

3. Gesamtnennbetrag/Anzahl der Stücke: 20.000.000,-- /20.000 mit

Aufstockungsmöglichkeit bis zu

75.000.000,--/75.000

4. (Erst-)Emissionspreis: 100,50% des Nennwertes

Der Emissionspreis wird von der

Emittentin laufend an die jeweiligen Marktbedingungen

angepasst.

5. Nennwert: 1.000,--

6. (i) (Erst-)Begebungstag: 27.06.2016

(ii) Daueremission/Angebotsfrist: Anwendbar 27.06.2016 –

11.07.2024

(iii) Verzinsungsbeginn:

12.07.2016

7. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Nicht anwendbar

Zeichnung:

8. (i) Eigenverwahrung/Fremdverwahrung: Eigenverwahrung

(ii) Verwahrstelle einschließlich Anschrift: Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

mit der Geschäftsanschrift

Adamgasse 1-7, 6020 Innsbruck,

Österreich und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt
Wertpapiersammelbank der OeKB
CSD GmbH ("OEKB CSD") mit der
Geschäftsanschrift Strauchgasse 13, 1010 Wien, Österreich und jeder
Rechtsnachfolger

9. Endfälligkeitstag: 12.07.2024

Teiltilgung: Nicht anwendbar

10. Zinsmodalität: Festzinssatz

11. Zinstagequotient für fixverzinste Perioden: Actual/Actual (ICMA)

12. Zinsperiode fixe Verzinsung Nicht angepasst

13. Bestimmungen für Anpassungs- und Nicht anwendbar Anpassungs-/Beendigungsereignisse:

14. Zahlstelle: Raiffeisen-Landesbank Tirol

Aktiengesellschaft Adamgasse 1-7, 6020 Innsbruck, Österreich

15. Berechnungsstelle: Raiffeisen-Landesbank Tirol

Aktiengesellschaft Adamgasse 1-7, 6020 Innsbruck, Österreich

### **BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG**

16. Festzinsmodalitäten

Anwendbar

(i) Zinssatz (Zinssätze):

[]% per annum

[zahlbar [jährlich/ halbjährlich/ vierteljährlich/anders] nachträglich]

(ii) Festzinsbetrag (-beträge):

[] [Nicht anwendbar]

(iii) Stufenzinsmodalitäten

Anwendbar

Zinssätze:

Zinsperiode	Zinssatz
12.07.2016 -	0,75% per
11.07.2017	annum
12.07.2017 -	0,75% per
11.07.2018	annum
12.07.2018 -	1,00% per
11.07.2019	annum
12.07.2019 -	1,00% per
11.07.2020	annum
12.07.2020 -	1,25% per
11.07.2021	annum
12.07.2021 -	1,25% per
11.07.2022	annum
12.07.2022 -	1,50% per
11.07.2023	annum
12.07.2023 -	1,50% per
11.07.2024	annum

17. Modalitäten bei variabler Verzinsung:

Nicht anwendbar

18. <u>Modalitäten bei basiswertabhängiger</u> Verzinsung Nicht anwendbar

19. Modalitäten bei strukturierter Verzinsung:

Nicht anwendbar

20. <u>Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen:</u>

	(i) Maximal- und/oder Mindestzinssatz:	Nicht anwendbar
	(i) (b) Zielzinsbetrag (Target Coupon):	Nicht anwendbar
	(ii)(a) Festgelegte Fixzinsperiode(n):	Die erste Fixzinsperiode beginnt am 12.07.2016 und endet am 11.07.2017.
	(iii)(a) Festgelegte Fixzinszahlungstage:	Der erste Fixzinszahlungstag ist der 12.07.2017.
	(iv) Geschäftstagekonvention für fixe Zinsperiode:	Folgender-Geschäftstag-Konvention
	(v) Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren) für die Geschäftstage:	Wien
	(vi) Art und Weise der Bestimmung der Zinsberechnungsbasis:	[ISDA-Feststellung] [Bildschirmfeststellung]
	(vii) Berechnungsstelle (falls nicht die in den Emissionsbedingungen genannte Stelle):	[Name einfügen] [Nicht anwendbar]
	(viii) Zinsberechnungsbasis ISDA- Feststellung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.]
	<ul><li>Variable Verzinsungsoption:</li></ul>	[]
	<ul><li>vorbestimmte Laufzeit:</li></ul>	[]
	<ul><li>Neufeststellungstag:</li></ul>	[Der erste Tag der Zinsperiode] [Anderes einfügen]
	(ix) Zinsberechnungsbasis Bildschirmfeststellung:	Nicht anwendbar
RÜ	CKZAHLUNGSMODALITÄTEN	
21.	Rückzahlungsbetrag:	100% vom Nennbetrag
22.	Vorzeitige(r) Rückzahlungsbetrag:	[standard] [Amortisationsbetrag] [Ein Betrag von []]
23.	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 4 (2)):	Nicht anwendbar

21.

22.

23.

24. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der

Nicht anwendbar

Anleihegläubiger (§ 4 (3)):

25. Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen von: Nicht anwendbar

### **ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN**

26. Verjährungsfrist:

im Fall des Kapitals: Nach 30 Jahrenim Fall von Zinsen: Nach 3 Jahren

27. Art der Mitteilungen und Website für

Bekanntmachungen:

www.rlb-tirol.at

28. Gerichtsstand: 6020 Innsbruck

# ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR AKTIENANLEIHEN (CASH-OR-SHARE-SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

29. Aktienanleihe (Cash-or-Share-

Nicht Anwendbar

Schuldverschreibung):

#### **TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN**

#### ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

30. Vertriebsmethode: Nicht syndiziert

31. (i) Falls syndiziert, Namen der Manager: Nicht anwendbar

(ii) feste Zusage: Nicht Anwendbar

(iii) keine feste Zusage/zu den Nicht Anwendbar

bestmöglichen Bedingungen:

32. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht Anwendbar

(i) Kursstabilisierender Manager:

33. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/nehmen: (i) in Österreich: Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

(ii) in der Bundesrepublik Deutschland: nicht anwendbar

(iii) im Großherzogtum Luxemburg: nicht anwendbar

34. Emissionsrendite 1,053%

35. Zeitraum für die Zeichnung: [Angabe von Einzelheiten

einschließlich etwaiger

Möglichkeiten der Verkürzung des Zeitraums für die Zeichnung und/oder der Kürzung von

Zeichnungen]

36. Übernahmevertrag (soweit vorhanden):

(i) Datum des Übernahmevertrags: []

(ii) Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags:

[Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die *Emittentin* die Wertpapiere zu begeben und die Manager

verpflichten sich, die

Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die Manager

vereinbaren die Provisionen.] [Sonstige angeben, einschließlich

Quoten, soweit anwendbar]

37. Provisionen:

(i) Management- und Übernahmeprovision:

keine

(ii) Verkaufsprovision (angeben): keine

(iii) Börsezulassungsprovision: Nicht anwendbar

38. Methode und Fristen für die Bedienung der

Wertpapiere und ihre Lieferung:

Die Schuldverschreibungen werden Zug-um-Zug gegen Zahlung des Emissionspreises auf das Depot der depotführenden Bank des Anlegers

geliefert.

39. Bekanntgabe der Ergebnisse des

Angebotes:

Die Ergebnisse des Angebotes der Wertpapiere werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die Emittentin u.a. auf ihrer Homepage

veröffentlicht.

40. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: Die Anleihegläubiger werden über ihre depotführende Bank über die ihnen zugeteilten Wertpapiere verständigt. 41. Falls nicht syndiziert, Name des Platzeurs: Raiffeisen-Landesbank Tirol AG Die Wertpapiere werden in Form 42. Art des Angebots: eines öffentlichen Angebots angeboten. Österreich 43. Land/Länder, in dem/denen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden: ANGABEN ZUR ABWICKLUNG [] 44. (i) Serie: (ii) Nummer der Tranche: ISIN: AT0000A1LKG1 [Tranche Nr.: []] [Tag der Zusammenlegung: []] (falls fungibel mit einer bestehenden unter diesem Prospekt begebenen Serie)] Lieferung gegen Zahlung 45. Lieferung: 46. Angebotsfrist, während der die spätere [] Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann: Nicht anwendbar 47. Zulassung zum Handel: 48. Börsezulassung: Nicht anwendbar 49. Geregelte oder gleichwertige Märkte, an Nicht anwendbar denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: 50. Rating der Wertpapiere: Nicht anwendbar 51. Geschätzte Gesamtkosten der Emission: [Kosten einfügen] Geschätzte Gesamtkosten für die Nicht anwendbar Zulassung zum Handel:

52. Nettoemissionserlös:

EUR 20.000.000,-- bis zu EUR 75.000.000,--

53. Gründe für das Angebot und Verwendung

der Erlöse:

Der Nettoerlös dieser Schuldverschreibungen wird zur Stärkung der Liquiditätsbasis der Emittentin verwendet.

54. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:

Nicht anwendbar

#### **TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG**

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

### A. Einleitung und Warnhinweise

#### **A.1** Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzen stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes Die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (die "Bank" oder die "Emittentin" oder die "RLB Tirol") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, Änderung zur der Aufhebung Richtlinie 2002/87/EG und der zur Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Capital Requirements Directive IV -"CRD IV") in der Europäischen Union zugelassen sind ("Finanzintermediäre"), ausdrückliche ihre Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen (der "Prospekt"), für den Vertrieb von

Wertpapieren in Österreich, Deutschland und Luxemburg während der Angebotsperiode vom 27.06.2016 bis 11.07.2024, zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Wertpapiere (die "Wertpapiere") durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Wertpapieren geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Kein Finanzintermediär wird von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten.

### B. Die Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung
- B.2 Sitz/Rechtsform/ Recht/ Gründungsland
- **B.4b** Bekannte Trends

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet Raiffeisen-Landesbank Tirol AG. Die Emittentin verwendet auch die kommerziellen Namen "Raiffeisen-Landesbank Tirol", "RLB Tirol AG" und "RLB Tirol".

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Innsbruck und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf.

Bekannte Trends, die die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten, die in der Vergangenheit und möglicherweise auch in der Zukunft Auswirkungen die negative auf Geschäftstätigkeit die und Geschäftsergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten Emittentin haben können.

Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung

des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen.

Weiters können sich strengere Rechtsprechungen und -auslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negativ auf die Finanzbranche auswirken.

### Auswirkungen auf die Emittentin

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken

<b>B.5</b> Gruppe

Die RLB Tirol ist nicht Teil einer Gruppe und bildet keinen Konzern im Sinne des § 15 Aktiengesetz und Kreditinstitutsgruppe iSd § 30 Bankwesengesetz.

**B.9** Gewinnprognosen oder -schätzungen

Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.

**B.10** Beschränkungen im Bestätigungsvermerk Entfällt; liegen keine Beschränkungen es Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

#### B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in tausend € (gerundet)	31.12.2015	31.12.2014
Gesamtvermögen (Summe Aktiva)	7.422.824	7.079.105
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.680.904	3.534.941
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.817.322	1.697.495
Verbriefte Verbindlichkeiten*)	1.368.436	1.313.026
Gezeichnetes Kapital	84.950	84.950
Nettozinsertrag	50.885	54.852
Provisionsergebnis	22.630	22.111
Betriebsergebnis	30.308	42.322

Quelle: Geschäftsbericht 2015 der RLB Tirol, Seiten 48 – 52

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin

Seit dem 31.12.2015, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses, gab es vorbehaltlich der Entwicklungen in Bezug auf die RBI keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

Beschreibung

Entfällt; es gab keine wesentlichen Veränderungen der

wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder den Handelsposition der Emittentin Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 31.12.2015, eingetreten sind.

B.13 Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Entfällt; Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der RLB Tirol in hohem Maße relevant sind.

**B.14** Gruppe und Abhängigkeit in der Gruppe

Bitte lesen Sie Punkt **B.5** gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

Entfällt; die Emittentin ist nicht Teil eines Konzerns im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

B.15 Haupttätigkeiten

Die RLB Tirol ist ein regionales Kreditinstitut und als Universalbank überwiegend in Tirol tätig. Die Emittentin ist zur Ausübung aller Bankgeschäfte berechtigt, mit Ausnahme solcher Bankgeschäfte, für die aufgrund gesonderter gesetzlicher Vorschriften eine eigene Bewilligung erforderlich ist. Schwerpunkte im Kundengeschäft der RLB Tirol sind die Betreuung gewerblicher und privater Kunden sowie das Private Banking.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältn isse

Die Tiroler Raiffeisenbanken sind direkte Aktionäre der RLB Tirol und es besteht keine übergeordnete Finanzholding. Die Aktionäre können aufgrund aktienrechtlicher Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung der RLB Tirol als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat der RLB Tirol und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die RLB Tirol ausüben.

**B.17** Ratings

Moody's Deutschland GmbH hat der RLB Tirol am 12.2.2016 folgende Ratings zugewiesen:

Bank Deposits -Dom Curr (Bankeinlagen in Euro)	Baa1/P-2
Baseline Credit Assessment (Basis Krediteinschätzung)	baa3
Adjusted Baseline Credit Assessment (Angepasste Basis Krediteinschätzung)	baa3
Counterparty Risk Assessment (Gegenparterisikoeinschätzung)	A3(cr)/P-2(cr)
Issuer Rating (Emittentenrating)	Baa1
ST (Short Term) Issuer Rating (Kurzfrist Emittentenrating)	P-2

Outlook Negative

### (Ausblick)

Quelle: Moody's Investor Service – Credit Opinion for RLB Tirol - Global Credit Research – 12 Feb 2016

Schuldtitel der Emittentin wurden nicht geratet.

### C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin kann unter dem Programm "fixverzinsliche Schuldverschreibungen" gemäß Muster-Emissionsbedingungen, Option 1 der "variabel verzinsliche Schuldverschreibungen" gemäß Option 2 der Muster-Emissionsbedingungen, "Schuldverschreibungen basiswertabhängiger Verzinsuna" gemäß Option 3 der Muster-Emissionsbedingungen. "Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung" gemäß Option 4 der Muster-Emissionsbedingungen "Nullkuponund Schuldverschreibungen" gemäß Option 5 der Muster-Emissionsbedingungen (zusammen, "Schuldverschreibungen"), wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als "Aktienanleihe" gemäß Zusatzoption A der Emissionsbedingungen ausgestaltet sein kann und Zertifikate gemäß Option 6 der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "Zertifikate", und zusammen mit den Schuldverschreibungen die "Wertpapiere" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate die "derivativen Wertpapiere"), begeben.

Bei den Wertpapieren der gegenständlichen Emission handelt es sich um fixverzinsliche Schuldverschreibungen.

Die International Securities Identification Number ("ISIN") der Wertpapiere lautet AT0000A1LKG1.

C.2 Währung

Die Wertpapiere lauten auf **EUR**.

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.

C.8 Mit den
Wertpapieren
verbundene Rechte

Die Rechte der Inhaber von Wertpapieren (die "Anleihegläubiger") umfassen insbesondere:

- das Recht, Zinszahlungen zu erhalten.
- das Recht, Tilgungszahlungen zu erhalten.

Rangordnung

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige

Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

# Beschränkungen dieser Rechte

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.
- Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.
- Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.
- Es kann zu einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.
- Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.
- Anleihegläubiger haben kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag jährlich mit den folgenden, für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen, Zinssätzen verzinst.

Zinsperiode	Zinssatz
12.07.2016 - 11.07.2017	0,75%
12.07.2017 - 11.07.2018	0,75%
12.07.2018 - 11.07.2019	1,00%
12.07.2019 - 11.07.2020	1,00%
12.07.2020 - 11.07.2021	1,25%
12.07.2021 - 11.07.2022	1,25%
12.07.2022 - 11.07.2023	1,50%
12.07.2023 - 11.07.2024	1,50%

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden Die Schuldverschreibungen werden ab dem **12.07.2016** verzinst.

Zinsfälligkeitstermine Die Zinsen für die Perioden mit fixer Verzinsung werden am Fixzinszahlungstag fällig. "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeden 12.07. Die erste Fixzinsperiode/Zinsperiode beginnt am 12.07.2016 und endet am 11.07.2017. Fällt ein Fixzinszahlungstag/Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.

**Basiswert** 

Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahr en Die Schuldverschreibungen werden zum Rückzahlungsbetrag von 100% am 12.07.2024 zurückgezahlt.

Rendite

Die Rendite beträgt 1,053% unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere am Erstausgabetag erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.

Vertreter der Schuldtitelinhaber Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt geltend zu machen. Seitens der keine organisierte Vertretung Bank ist Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.

C.10 Derivative
Komponente bei der
Zinszahlung

Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung

C.11 Zulassung zum Handel

Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt gestellt.

C.15 Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments

Entfällt; der Wert der Wertpapiere hängt von keinem Basiswert ab.

C.16 Verfalltag /
Fälligkeitstermin,
letzter
Referenztermin

Fälligkeitstermin ist der 12.07.2024.

C.17 Abrechnungsverfahren Sämtliche Zahlungen gemäß den Wertpapieren erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert (fungieren) die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete(n) Zahlstelle(n).

C.21 Markt, an dem die Wertpapiere zukünftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde.

Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt gestellt.

### D. Die Risiken

- **D.2** Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind
- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko der

Emittentin).

- Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditausfallsrisiko).
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder Region oder an assoziierte bzw verbundene Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).
- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko).
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte.
- Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor.
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für andere Mitglieder der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.
- Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko).
- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel von IT-Systemen den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin beeinträchtigen (IT-Risiko).
- Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement).
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

- Risiko der Stagnation oder des Fallens der Erträge aus dem Provisionsgeschäft.
- Risiko des Sinkens der Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen.
- Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender und künftiger Gerichtsverfahren).
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis der Emittentin und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).
- Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).
- Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.
- Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen (Wechselkursrisiko).
- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.
- Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten.
- Risiko erhöhter Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer Verschlechterung ihres Ratings (Risiko einer Ratingänderung).
- Risiko, dass die Emittentin durch eine mögliche Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der

Raiffeisen-Bankengruppe Tirol und/oder der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich als deren wesentliche Vertriebs- und Vertragspartnerin Nachteile erleidet.

- Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko).
- Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko).
- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorisches Risiko).
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich nachteilig beeinflussen könnte.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und könnte somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.
- Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.
- Risiko der Emittentin, dass sich das rechtliche oder regulatorische Umfeld bzw die Auslegung der Gesetze ändert.
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Rechnungslegungsgrundsätzen).

- Vorschriften Die Einhaltung von im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.
- Risiko der Emittentin, als Mitglied von Solidaritätseinrichtungen der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol durch wirtschaftliche Schieflagen oder Insolvenz eines Mitglieds dieser Solidaritätsvereine Nachteile zu erleiden.
- Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im institutsbezogenen Sicherungssystem Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser entscheidende Sicherungssysteme eine für die Bedeutung Emittentin zu. Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.
- Risiko der Inanspruchnahme von Liquiditätsmanagement-vereinbarungen durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko nachteiliger Änderungen der von Credit Spreads (Credit Spread Risiko).
- Risiko aus einer übermäßigen Verschuldung (Leverage Ratio).
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke "Raiffeisen" (Reputationsrisiko).
- D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis
- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein.
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt
- Der Credit Spread der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere haben.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer

Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Dauer beeinflusst.

- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.
- Sofern die Wertpapiere zum Handel an einem Markt zugelassen besteht das Risiko, dass der Handel mit den Wertpapieren oder ggf deren Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Marktpreis solcher Wertpapiere nachteilig auswirken kann.
- Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen. haben Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Wertpapiere auf einem Handelsmarkt für Wertpapiere verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).
- Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Wertpapiere bedient.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben.
- Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.
- Aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen kann kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

- Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbzw Tilgungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Wertpapiere ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).
- Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen verkürzt werden. In diesem Fall haben die Anleihegläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.
- Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).
- Anleihegläubiger von Wertpapieren, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.
- Bei derivativen Wertpapieren besteht das Bewertung Risiko, dass die der den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzwerte durch Marktstörungen oder Handelstagausfällen beeinflusst werden bzw dass aufgrund von Anpassungsereignissen bzw Anpassungs-/Beendigungsereignissen Änderungen in den Emissionsbedingungen vorgenommen werden
- Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.
- Nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft).
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.

- Risiko, dass aufgrund des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act Quellensteuer einbehalten wird.
- Gemäß der EU-Zinsrichtlinie gilt Folgendes: Soweit Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem Staat geleistet oder eingezogen werden, der ein System des Steuereinbehalts anwendet und sofern von dieser Zahlung ein Steuerbetrag oder ein Betrag in Bezug auf Steuern einbehalten wird, so wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle noch eine sonstige Person verpflichtet, infolge der Einbehaltung dieser Quellensteuer zusätzliche Beträge auf eine Schuldverschreibung zu zahlen (keine Steuerausgleichszahlungen, "no gross-up").
- Allfällige Ratings Wertpapieren von berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Wertpapiere angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis den Handelspreis der Wertpapiere beeinträchtigen kann.
- Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Die Anleihegläubiger sollten beachten, dass sich das anwendbare Steuerregime zu ihrem Nachteil ändern kann; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein und Anleihegläubiger können uU aufgrund von Haftungsausschlüssen oder -beschränkungen der Emittentin für entstandene Schäden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen.
- Interessenskonflikte können die Anleihegläubiger negativ beeinflussen.
- Wird ein Kredit zur Finanzierung des Erwerbs von Wertpapieren aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.
- Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.

 Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

## E. Das Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse werden in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

**E.3** Angebotskonditionen

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

Vertriebsmethode: Nicht syndiziert

Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen:

- (i) in Österreich: Raiffeisen-Landesbank Tirol AG
- (ii) in der Bundesrepublik Deutschland: [●]
- (iii) im Großherzogtum Luxemburg: [●]]

Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes: Die Ergebnisse des Angebotes der Wertpapiere werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die Emittentin u.a. auf ihrer Homepage veröffentlicht. Die Anleihegläubiger werden über ihre depotführende Bank über die ihnen zugeteilten Wertpapieren verständigt.

Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: Die Anleihegläubiger werden über ihre depotführende Bank über die ihnen zugeteilten Wertpapiere verständigt.

Lieferung gegen Zahlung

# [Hier weitere Konditionen des Angebots einfügen: [●]]

E.4 Interessenskonflikte im Hinblick auf das Angebot der Wertpapiere Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter

Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf Grundlage zustehen sowie durch die Zahlung marktüblicher Provisionen (die auch bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein Vertriebspartner an Emittentin. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen **Einfluss** auf die Anleihegläubiger haben.

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

[•]

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG als Emittentin